



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Totalrevision der Quellensteuerverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. September 2017 zur Vernehmlassung zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung [QStV]; SR 642.118.2) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Gegenstand dieser Vorlage bildet das vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedete Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, womit die Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen wird.

Der Regierungsrat begrüsst die geforderte Vereinheitlichung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Schweiz. Allerdings findet sich aber weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer eine Bestimmung, die die Kantone im Sinne der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Ordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Zudem setzt der vorliegende Entwurf den Auftrag des Bundesgesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht im geforderten Mass um. In Artikel 2 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs wird lediglich angedeutet, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer festlegt. Mit Sicherheit wird die ESTV versuchen, gemeinsam mit den Kanto-

nen die vom Gesetzgeber gewünschte Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis in einem Kreisreiben herbeizuführen. Wünschenswert wäre aber, die im Vordergrund stehenden Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer in ihren Grundzügen bereits auf Verordnungsstufe festzulegen, um einen einheitlichen Quellensteuervollzug in den Kantonen sicherzustellen. Deshalb beantragt der Regierungsrat, in Artikel 2 die Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer auf Verordnungsstufe festzulegen.

#### Antrag zu Artikel 2

Die im Vordergrund stehenden Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer sollen in den Grundzügen bereits auf Verordnungsstufe festgelegt werden, damit in den Kantonen ein einheitlicher Gesetzesvollzug sichergestellt ist.

Die Umsetzung des neuen Quellensteuerrechts erfordert auch in den Kantonen - im Sinne eines Nachvollzugs von Bundesrecht - eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich erfordern diese Neuerungen auch eine Anpassung der Steuer-Software. Für diese Umsetzungsarbeiten benötigen die Kantone und die Arbeitgebenden ein angemessenes Zeitfenster. In Anbetracht der anstehenden Umsetzung der anspruchsvollen Bundesvorlage SV17 beantragt der Regierungsrat, das neue Quellensteuergesetz und deren Verordnung frühestens auf 2021 in Kraft zu setzen.

#### Antrag zu Artikel 27

Die neue Quellensteuerverordnung soll frühestens auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der Regierungsrat verzichtet darauf, zu den übrigen Bestimmungen der totalrevidierten Quellensteuerverordnung eine separate Stellungnahme zu verfassen. Stattdessen schliesst er sich ausdrücklich der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 15. November 2017 an.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 19. Dezember 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.

Beat Jörg

Adrian Zurfluh

Beilage

- Stellungnahme der SSK zur Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung vom 15. November 2017